

Bitte bringen Sie dieses Formular ausgefüllt und vom Hausarzt unterschrieben zur Vorstellung beim Betriebsärztlichen Dienst mit!

Ärztliche Bescheinigung Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikel Nr.:	
Adresse:	

Für die o. g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 21.01.2020

Das Masernschutzgesetz regelt nicht nur die Impfpflicht für Kindergartenkinder und Schüler/-innen, sondern auch die von Beschäftigten im Gesundheitswesen. Somit gehören Studierende der Human- und Zahnmedizin ebenfalls zu den Adressaten. Ziel des Gesetzes ist ein besserer individueller Schutz gegen Masern, insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Mittel- bis langfristig wird somit das globale Ziel der WHO verfolgt, die Masern komplett zu eliminieren. Als geschützt gelten Personen, die in ihrem Leben 2 Masernimpfungen erhalten haben oder über einen serologisch nachgewiesenen Immunschutz verfügen. Ohne den Nachweis der Impfungen bzw. des serologischen Immunschutzes kann die Medizinische Fakultät ab dem 01.03.2020 keine Studierenden im Krankenhaus für Blockpraktika, Untersuchungskurse etc. mehr neu zulassen. Bitte legen Sie den Nachweis der Impfungen und falls dies nicht möglich ist, den Nachweis über den serologischen Immunschutz zum gebuchten Termin im ePortal dem Betriebsärztlichen Dienst (BÄD) vor. Weder Impfungen noch serologische Testungen können durch die Hochschulärztliche Einrichtung erfolgen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren/Ihre Hausarzt/-ärztin. Die Masernimpfung wird als Nachholimpfung i.d.R. von den gesetzlichen Krankenkassen getragen.

Dieses Formular ist ein wichtiges Dokument für Ihre Unterlagen, bewahren Sie es nach Vorlage sorgfältig auf.

Achtung:

Der Zugang zu Lehrveranstaltungen im Klinischen Abschnitt / PJ (Unterricht am Krankenbett) kann nur bei vollständigem Impfstatus erfolgen.